

Amt für Umwelt und Energie

Amtsleitung

Matthias Nabholz Amtsleiter Spiegelgasse 15 CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 08 01 E-Mail: matthias.nabholz@bs.ch

www.aue.bs.ch

Basel, 18, Juli 2022

Allgemeinverfügung

Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot in der Wiese (von der Mündung bis zur Landesgrenze) sowie in der Birs (von der Mündung bis zur Redingbrücke)

1. Ausgangslage

Der anhaltend tiefe Wasserstand in den Flüssen und Bächen führt in Verbindung mit hohen Wassertemperaturen bei der Fischfauna zum Hitzestress. Die Fische suchen deshalb kühlere und sauerstoffhaltigere Gewässerbereiche auf. Wo nicht vorhanden, ziehen sie sich in die wenigen, noch verbliebenen tieferen Stellen zurück, so auch die vom Aussterben bedrohte Nase. Aktuell gefährdet sind bei hohen Wassertemperaturen um die 25 Grad Celsius auch der Äschenbestand von nationaler Bedeutung sowie die Junglachse, die in Wiese und Birs ausgesetzt wurden. Mit einer raschen Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen nicht zu rechnen.

Angesichts der aktuell für die Fischfauna bedrohlichen Situation stellt das Betreten der tieferen, kühleren Refugien in Wiese und Birs vor allem für Äschen und Nasen einen zusätzlichen Stressfaktor dar. Um das Überleben der Fischfauna zu gewährleisten, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Stadt - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Kanton Basel-Landschaft - zum Schutz der Lebensräume und der gefährdeten Arten ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot in der Wiese von der Mündung bis zur Landesgrenze sowie in der Birs von der Mündung bis zur Redingbrücke.

2. Gesetzliche Grundlagen

 Gemäss Artikel 5 Absatz 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Sie können weitere Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anordnen.

- Gemäss § 2 Absatz 1 der kantonalen Fischereiverordnung vom 08. Februar 2011 (SG 912.510) bestimmt das Amt für Umwelt und Energie (AUE), als federführende Behörde, wenn es Massnahmen zum Schutz und Erhalt gefährdeter Arten und Rassen sowie ihrer Lebensräume bedarf.
- § 21 Absatz 5 der kantonalen Fischereiverordnung besagt, dass das AUE für den Erhalt eines gesunden Fischbestandes den Fischfang für eine befristete oder unbefristete Zeit verbieten kann. Widerhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 4 des kantonalen Fischereigesetzes (SG 912.500) mit Busse bestraft.
- § 7 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) hält fest, dass mit Busse bestraft wird, wer in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet.

3. Erwägungen

Angesichts der anhaltenden hohen Temperaturen und der tiefen Wasserstände ist die Fischfauna einem hohen Stress ausgesetzt. Die tiefen, kühleren Gewässerabschnitte sind die derzeit einzigen Refugien, um das Überleben der Fische zu ermöglichen. Aus diesem Grund gefährdet das Betreten der Birs und der Wiese die letzten lokalen Refugien und damit den Fortbestand bedrohter Arten. Um das Überleben der Fischfauna zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Stadt - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Landschaft - ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot in der gesamten Wiese und einem Teilbereich der Birs. Das Verbot tritt am 19. Juli 2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf für Menschen und Hunde. Ausdrücklich erlaubt bleibt das Baden und Fischen im Rhein und in der Birs ausserhalb der definierten und signalisierten Gewässerabschnitte.

4. Entscheid

Aufgrund dieser Ausführungen ergeht folgende Anordnung:

- Zum Schutz der bedrohten Fischarten gilt für die Wiese, von der Mündung bis zur Landesgrenze, sowie für die Birs, von der Mündung bis zur Redingbrücke, ab dem 19. Juli 2022 bis auf Widerruf ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde.
- 2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3. Die vorliegende Verfügung wird im Kantonsblatt publiziert und vor Ort mit Plakaten und Markierungen publik gemacht bzw. signalisiert.
- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Ordnungsbusse in Höhe von 100 Franken bestraft.

Matthias Nabholz
Amtsleiter

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Generalsekretariat WSU
- Einwohnergemeinde Riehen
- Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- Kantonaler Krisenstab des Kantons Basel-Stadt
- Kantonaler Führungsstab Basel-Landschaft
- Polizei-Einsatzzentrale Basel-Stadt
- Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Landschaft
- Amt für Wald beider Basel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.